



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
Nr. 11 / 2026

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für
Tätigkeiten gemäß Vermarktungsnormengesetz in Verbindung mit
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation
für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Verordnung (EU) Nr. 543/2011,
Verordnung (EG) Nr. 589/2008, Verordnung (EG) Nr. 543/2008,
Verordnung (EG) Nr. 1666/1999, Verordnung (EG) Nr. 2201/96, Verordnung
(EU) Nr. 1333/2011, Verordnung (EG) Nr. 617/2008 und Verordnung (EG)
Nr. 1234/2007



Vermarktungsnormengebührentarif Obst, Gemüse, Eier und
Geflügelfleisch 2026 – VNT 2026



Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1 Allgemeine Gebühren sind im AVKGT 2026 (Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01/2026) festgesetzt und gelten auch in Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes, BGBl I Nr. 68/2007 (Vermarktungsnormengesetz 2007).
- § 2 Die besonderen Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) in Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes 2007 sind in der folgenden Anlage festgesetzt.
- § 3 Die Gebühren werden im Rahmen der Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle, auch im Falle der Ausstellung einer Verzichtserklärung, sofern den Zollämtern die amtliche Kontrolle übertragen worden ist, von diesen vorgeschrieben und sind unverzüglich beim Grenzein- oder austritt gemäß Vorschreibung zu entrichten. In diesem Fall ist die Gebühr von den Zollämtern einzuheben und anteilmäßig nach Aufwand, an die Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) und das Bundesministerium für Finanzen zu verrechnen. Im Falle der Ein- und Ausfuhrkontrolle durch das BAES selbst, werden diese direkt vorgeschrieben.
- § 4 Der Vermarktungsnormengebührentarif 2026 (VNT 2026) tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des VNT 2026 tritt der Vermarktungsnormengebührentarif 2025 außer Kraft.



Anlage

Tarifpostnummer	Ein- und Ausfuhr von Waren	Gebühren in €
2004762	Prüfung der Identität der Sendung (Identitätskontrolle)	41,40
2004767	Kontrolle von Obst/Gemüse, für das eine spezielle Vermarktungsnorm gemäß Art 4 Abs. 1 VO (EU) 2429/2023 besteht, inkl. Konformitätsbescheinigung oder Beanstandungsprotokoll je begonnene 1000 kg	3,40
1002488	Kontrolle von Obst/Gemüse, für das eine allgemeine Vermarktungsnorm gemäß Art. 4 VO (EU) 2429/2023 besteht, inkl. Konformitätsbescheinigung oder Beanstandungsprotokoll je begonnene 1000 kg	2,80
1006865	Kontrolle der Ursprungsangabe für Obst und Gemüse sowie reife Bananen und Erzeugnisse daraus	42,80
1004981	Kontrolle einer behördlich angeordneten Nachbesserung inkl. Ausstellung Konformitätsbescheinigung	51,70
1004982	Kontrolle von Obst/Gemüse mit ausgestellter Konformitätsbescheinigung gem. Art. 5 Abs. 1 iVm Art. 8 bei anerkannten Drittländern VO (EU) 2430/2023 je begonnene 1000 kg	2,90
1004983	Ausstellung einer Verzichtserklärung gemäß Art. 5 VO (EU) 2430/2023	9,80
1004984	"Kontrolle von Eiern, Bruteiern & Küken sowie Geflügelfleisch inkl. Kontrollbescheinigung oder Beanstandungsprotokoll je begonnene 1000 kg"	3,50
1004985	Nachkontrolle bei Beanstandungen bei Eiern oder Geflügelfleisch bzw. durchgeführte Probennahmen bei Geflügelfleisch	53,50
	Autorisierung gemäß Art 4 der VO (EU) 2430/2023	
2004771	Berechtigung eines Händlers zur Eigenkontrolle inkl. Audit	1.912,10
2004772	Verlängerung der Berechtigung inkl. Audit	1.846,00



	Überwachungskontrollen der Exporte durch das BAES bei Autorisierung gem. VO (EU) 2430/2023	
2004776	Prüfung der Identität der Sendung (Identitätskontrolle)	42,50
2004777	"Kontrolle von Obst/Gemüse inkl. Ausstellung der Konformitätsbescheinigung oder des Beanstandungsprotokolles je begonnene 1000 kg"	3,60
2004778	Kontrolle einer behördlich angeordneten Nachbesserung inkl. Ausstellung Konformitätsbescheinigung gemäß Art 10 Abs. 3 VO (EU) 2430/2023	53,50

